



Aplerbecker Kreis-Schutzmänner (1848)

(Quelle: Landesarchiv NRW, Abt. Westfalen, Münster, Bestand Kreis Dortmund, Landratsamt, lfd. Nr. 242 [Sicherung der öffentlichen Ruhe und Ordnung so wie die Anstellung von Kreis-Schutzmännern betreffend])

Die März-Revolution 1848, die in der Hauptstadt Berlin in heftigen Barrikadenkämpfen mit vielen Toten und Verletzten eskalierte, zeigte in der Grafschaft Mark nur geringen Widerhall. Vermutlich, um die Lage weiterhin ruhig zu halten, bemühte man sich hier um eine Verstärkung der Polizeikräfte. In diesem Zusammenhang hatte der Dortmunder Landrat Pilgrim die Amtmänner seines Kreises am 25. Mai 1848 zusammengerufen und ihnen einen Erlass des Ministers des Innern vom 9. Mai bekanntgemacht, der die Anstellung von zusätzlichen Schutzmännern und die Bildung von Bürgerwehren zum Inhalt hatte. Am Tage danach teilte der Landrat den Amtmänner mit, dass im Landkreis Dortmund insgesamt zehn Schutzmänner angestellt werden sollten und zwar

- zwei im Amt Aplerbeck,
- zwei im Amt Hörde,
- zwei im Amt Lütgendortmund,
- einer im Amt Castrop,
- zwei im Amt Lünen und
- einer im Amt Westhofen.

Die Bemühungen des Aplerbecker Amtmanns Loebbecke, in seinem Amtsbereich tüchtige Männer für den Dienst des Schutzmannes zu gewinnen, blieben zunächst erfolglos. Eine Rücksprache mit dem Dortmunder Bürgermeister Karl Zahn hatte jedoch ergeben, dass es in der Stadt mehrere geeignete Männer gab, die auch gewillt waren, den Schutzmannsdienst in Aplerbeck anzutreten. Loebbecke machte den Landrat in seinem Schreiben vom 2. Juni jedoch auch darauf aufmerksam, „*daß bei den Invaliden-Compagnien derartige tüchtige Unterofficiere sich in hinlänglicher Anzahl finden mögten und es angemessen erscheinen mögte, aus diesem die fehlende Zahl zu entnehmen und dieselben dahin zu commandiren, wo es in den Kreisen an tüchtigen Männern fehlen mögte.*“

Zwei Wochen später konnte Loebbecke dem Landrat dann doch zwei für den Schutzmann-Dienst geeignete Personen präsentieren: Friedrich Scheuer aus Schwerte und Friedrich Wiethaus aus Aplerbeck. Mit Scheuer hatte er bereits einen Vertrag geschlossen. Nach behördlicher Genehmigung des Vertrages sollte die Ver eidigung Scheuers erfolgen.

Friedrich Wiethaus, „*ein kräftiger nüchtern und ruhiger Mann und 26 Jahre alt, steht auch in gutem Rufe*“, hatte seinen Arbeitsplatz als Bergmann wegen Arbeitsmangel verloren und war deshalb bereit, die freie Schutzmann-Stelle zu übernehmen. Wiethaus hatte bereits im 16. Infanterie-Regiment gedient und ging nun in das I. Landwehr-Aufgebot über, weswegen er im Falle einer Mobilmachung hätte antreten müssen. Doch bis dahin stand seinem Einsatz als Schutzmann kein Hindernis entgegen.

Ungefähr zu diesem Zeitpunkt teilte die Königliche Regierung in Arnberg dem Dortmunder Landrat mit, dass gegen die mögliche Einstellung von zehn Schutzmännern in seinem Kreis und insbesondere auch gegen die bereits erfolgten sieben Einstellungen keine Bedenken erhoben würden. Die Stärke der Schutzmannschaft könne sogar bis auf die doppelte Anzahl der im Landkreis stationierten Gendarmen er-



hört werden. Bis Anfang Juli war auch der achte Schutzmann für den Dienst angenommen; die Einstellung von vier weiteren war also noch möglich.

Mitte Juli musste Amtmann Loebbecke dem Landrat Pilgrim mitteilen, dass der Bergmann Wiethaus seine Zusage, den Schutzmann-Dienst in Aplerbeck zu verrichten, zurückgezogen hatte. Loebbecke konnte allerdings mit dem Färber Zacharias Hagemann einen Ersatzmann präsentieren, der den Dienstvertrag bereits unterschrieben hatte. Der Vertrag hatte folgenden Wortlaut:

„Mit dem Zach. Hagemann aus Aplerbeck wird im Auftrage des Herrn Landraths Pilgrim zu Dortmund folgender Contract abgeschlossen:

§ 1 Derselbe tritt nach Anleitung des Rescripts des hohen Ministeriums des Innern als Schutzmann des Kreises Dortmund ein. Der Diensteintritt erfolgt, sobald dieser Contract von dem Herrn Landrath Pilgrim genehmigt zurückkommt.

§ 2 Derselbe erhält seine Station zunächst im hiesigen Amte, kann aber auf Befehl des Herrn Landraths Pilgrim nach jedem andern Orte des Kreises versetzt werden.

§ 3 Derselbe verpflichtet sich seinen Dienst getreu und gewissenhaft, nach der von dem Herrn Landrath Pilgrim unterm 28. Mai c. erlassenen Instruction zu versehen und wahrzunehmen. Bei seiner Vereidigung wird demselben eine Abschrift dieser Instruction ausgehändigt, mit welcher er sich sowohl, als auch mit den übrigen gesetzlichen Bestimmungen genau bekannt zu machen hat.

§ 4 In seinen Dienstverrichtungen trägt derselbe beständig die ihm angewiesene Waffe und eine weiße Binde um den linken Arm.

§ 5 Dieser Contract wird vorläufig auf 3 Monate abgeschlossen, jedoch kann Zach. Hagemann auch sofort entlassen werden, wenn er sich als unbrauchbar erweist oder sich Dienst-Vergehungen und Nachlässigkeiten zu Schulden kommen läßt.

§ 6 Der p. Hagemann erhält eine tägliche Remuneration von 15 sgr, welcher am Schluß eines jeden Monats auf die Staats-Casse liquidirt, und aus dieser ausgezahlt wird.“

Hagemann hatte den Vertrag am 13. Juli 1848 unterzeichnet. Zu diesem Zeitpunkt hatte man in Berlin jedoch bereits beschlossen, von der weiteren Verpflichtung von Schutz Männern Abstand zu nehmen und bereits eingestellte baldmöglichst wieder zu entlassen. Der diesbezügliche Erlass wurde vom Oberpräsidium in Münster am 7. Juli an die untergeordneten Instanzen weitergeleitet. Mit Schreiben vom 11. Juli informierte daraufhin die Königliche Regierung in Arnberg die Landräte über die geänderte Situation. Das erfolgte wohl noch so rechtzeitig, dass der von Hagemann am 13. Juli in Aplerbeck unterzeichnete Vertrag nicht mehr wirksam wurde. Friedrich Scheuer war und blieb somit der einzige Kreis-Schutzmann in Aplerbeck.

Das Schreiben der Arnberger Behörde an den Landrat vom 11. Juli enthielt allerdings den Passus: *„Zugleich eröffnen wir, wie wir ermächtigt worden sind, die fragliche Einrichtung [die Schutz Männer] da noch fortbestehen zu lassen, wo solche von Ew. Hochwohlgeboren aus besonderen lokalen Verhältnissen für nothwendig oder doch wünschenswerth erachtet werden sollte, event. autorisiren wir Sie, die Schutzmannschaften nach Ablauf der Zeit, für welche sie angestellt sind, unter der Bedingung jeder Zeit zulässiger Entlassung, höchstens nach ganz kurzer Kündigungsfrist, beizubehalten.“* Über diese Klausel war Amtmann Loebbecke sicherlich erfreut. Zwar war ihm in Aussicht gestellt worden, dass künftig ein berittener Gendarm in Aplerbeck stationiert werden sollte, doch fehlten dazu konkrete Angaben. Dagegen war mit Scheuer ein Anstellungsvertrag auf drei Monate geschlossen worden, der nach



Ansicht Loebbeckes auch keineswegs vorzeitig gekündigt werden sollte. Loebbecke teilte dem Landrat mit Schreiben vom 6. August vielmehr mit, dass es durchaus notwendig sei, den Scheuer weiter in seinem Dienstverhältnis zu belassen, sofern nicht vorher der avisierte Gendarm tatsächlich in Aplerbeck stationiert werden sollte.

Friedrich Scheuer stand auch im September 1848 auf der Lohnliste der insgesamt acht Schutzmänner des Landkreises Dortmund. Keiner hatte den Vertrag vorzeitig auflösen wollen. Für einige ist überliefert, dass sie das nicht taten, weil sie dann ohne Einkommen gewesen wären.

Schutzmann Friedrich Scheuer reichte aufgrund familiärer Verhältnisse zum 1. Oktober 1848 seine Kündigung ein. Loebbecke wollte nun ersatzweise den Färber Zacharias Hagemann als Schutzmann annehmen; dieser war zu der Übernahme der Aufgabe auch noch bereit. Landrat Pilgrim teilte dem Amtmann unterm 11. Oktober aber mit, dass er zwar die Entlassung des Scheuer genehmige, die Anstellung des Hagemann aber ablehne, weil die Stationierung eines Gendarmen in Aplerbeck nun bevorstünde.